

Friedhofsgebührenordnung Grosselfingen ab 01.01.2018

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 30.09.2008 für den Friedhof Grosselfingen)

§ 1

Für den Erwerb des Nutzungsberechtigten an Grabstätten werden Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Grabnutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgräber
je Grabstelle / 25 Jahre | 300 Euro |
| b) Familiengräber
je Grabstelle / 25 Jahre | 450 Euro |
| c) Urnengräber
je Grabstelle / 10 Jahre | 120 Euro |

§ 3

Die Grabnutzungsgebühr ist von den Nutzungsberechtigten für die Spanne der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

Eine Grabreservierung kann nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes vorgenommen werden. Am Reservierungstag ist die Grabnutzungsgebühr fällig.

Bei Doppelbelegung einer Einzel-Grabstätte sind zusätzlich 300 Euro zu entrichten.

Bei dritter oder vierter Belegung eines Familiengrabes sind zusätzlich je 225 Euro zu entrichten.

Bei Zusatzbelegung einer Grabstelle mit einer Urne sind zusätzlich je 120 Euro zu entrichten.

§ 4

Das Nutzungsrecht kann auf fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig und fünfundzwanzig Jahre verlängert werden. Dabei ist die Grabnutzungsgebühr nach Maßgabe der vereinbarten Zeitspanne im Voraus zu entrichten.

Sie beträgt im Falle von §2a und 2c 12 Euro pro Jahr, im Falle von §2b 18 Euro pro Jahr.

§ 5

Die Gebühr für die Friedhofsordnung beträgt 1,00 Euro.

§ 6

Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Gebührenordnung wird die vorhergehende Friedhofsgebührenordnung aufgehoben.

§ 7

Die vorliegende Friedhofsgebührenordnung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Grosselfingen, den 17.10.2017

Der Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Grosselfingen

Andreas Funk, Pfarrer